# S 15 AL 135/22

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Hessen |
| Sozialgericht | Sozialgericht Frankfurt |
| Sachgebiet | Arbeitslosenversicherung |
| Abteilung | - |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 15 AL 135/22 |
| Datum | 27.03.2023 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | - |
| Datum | - |

### 3. Instanz

| | |
|---|---|
| Datum | - |

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.
Â

Tatbestand

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, wann die freiwillige Versicherung in der Arbeitslosenversicherung aufgrund des Eintritts der Versicherungsfreiheit bei Vollendung des â□□Lebensjahresâ□□ fÃ¼r den Anspruch auf Regelaltersrente geendet hat.

Die 1955 geborene KlÃ¤gerin ist selbststÃ¤ndige RechtsanwÃ¤ltin.

Sie war ab 2007 in der Arbeitslosenversicherung auf Antrag versichert. Dementsprechend wurden BeitrÃ¤ge festgesetzt, zuletzt ab 1. Januar 2020 i.H.v. 76,44 â□¬ monatlich/ 917,29 â□¬ jÃ¤hrlich mit Ã□nderungsbescheid vom 25. November 2019, ab 1. Januar 2021 i.H.v. 78,96 â□¬ monatlich/ 947,52 â□¬ jÃ¤hrlich mit Ã□nderungsbescheid v. 24. November 2020, ab 1. Januar 2022 in

gleicher HÃ¶he mit Ãnderungsbescheid vom 22. November 2021.

Am 21. Dezember 2021 erhob die KlÃ¤gerin mit zwei Schreiben Widerspruch gegen den Ãnderungsbescheid vom 24. November 2020 und den Ãnderungsbescheid vom 22. November 2021. Sie habe am XX. Dezember 2020 das 65. Lebensjahr vollendet, weshalb das VersicherungsverhÃ¤ltnis bereits im Dezember 2020 geendet habe. BezÃ¼glich des Ãnderungsbescheids vom 24. November 2020 stellte sie zudem vorsorglich einen Antrag auf ÃberprÃ¼fung.

Mit Widerspruchsbescheid vom 27. Januar 2022 verwarf die Beklagte den Widerspruch gegen den Ãnderungsbescheid vom 24. November 2020 wegen FristversÃ¤umnis als unzulÃ¤ssig.

Den Ãnderungsbescheid vom 22. November 2021 hob die Beklagte mit Abhilfebescheid vom 2. Februar 2022 auf und fÃ¼hrte aus, dass die im Verfahren entstandenen Kosten erstattet wÃ¼rden.

Am 2. Februar 2022 erging zudem ein RÃ¼cknahmebescheid, wonach der Bescheid vom â24. November 2010â zurÃ¼ckgenommen werde.

Mit Bescheid vom 17. MÃ¤rz 2022 hob die Beklagte die Zulassung zur freiwilligen Versicherung in der Arbeitslosenversicherung ab 1. Oktober 2021 auf. Es bestehe ein Anspruch der KlÃ¤gerin auf Erstattung der ab 1. Oktober 2021 Ã¼berzahlten BeitrÃ¤ge. Die Beklagte zahlte an die KlÃ¤gerin 236,92 â¬ aus.

Hiergegen erhob die KlÃ¤gerin erneut Widerspruch. Die Zulassung zur freiwilligen Versicherung sei bereits ab dem 1. Januar 2021 aufzuheben. Sie habe Anspruch auf Erstattung der weiteren fÃ¼r das Jahr 2021 gezahlten BeitrÃ¤ge i.H.v. 710,64 â¬. Zudem sei der Abhilfebescheid vom 2. Februar 2022 abzuÃ¤ndern, da dieser sich auf einen Bescheid aus dem Jahr 2010 beziehe.

Die Beklagte wies den Widerspruch gegen die Bescheide vom 2. Februar 2022 und vom 17. MÃ¤rz 2022 mit Widerspruchsbescheid vom 13. April 2022 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Soweit mit Bescheid vom 2. Februar 2022 ein Bescheid aus dem Jahr 2010 zurÃ¼ckgenommen worden sei, werde dies berichtigt. ZurÃ¼ckgenommen werde der Bescheid vom â24.11.2020â. Das VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis der KlÃ¤gerin habe wegen der stufenweisen Anhebung des Renteneintrittsalters am 30. September 2021 (65 Jahre und neun Monate) geendet, nicht zuvor.

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin am 16. Mai 2022 Klage am Sozialgericht Frankfurt am Main erhoben.

Die KlÃ¤gerin verweist darauf, dass sie das maÃgebliche Lebensjahr fÃ¼r den Renteneintritt zum 1. Januar 2021 erreicht habe.

Die KlÃ¤gerin beantragt,
die Beklagte zu verurteilen, die Bescheide vom 24.11.20 (Ãnderungsbescheid),

vom 02.02.22 (RÃ¼cknahme Ãnderungsbescheid vom 24.11.20) und vom 17.03.22 (Aufhebungsbescheid) in Gestalt des Widerspruchsbescheides der Beklagten vom 13.04.22 aufzuheben und abzuÃ¤ndern;
die Beklagte zu verurteilen, der KlÃ¤gerin den weiteren Beitrag in HÃ¶he von 710,64 â¬ zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich hinsichtlich ihres Vortrags auf die AusfÃ¼hrungen in den Bescheiden und Widerspruchsbescheid.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die Klage gegen den Bescheid vom 17. MÃ¤rz 2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13. April 2022 ist statthaft als kombinierte Anfechtungs- und Feststellungsklage nach Â§Â§ 54 Abs. 1, 55 Abs. 1, 56 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Es bedarf keiner Verpflichtung der Beklagten nach Â§ 54 Abs. 1 SGG, durch Verwaltungsakte das Ende der Versicherungspflicht festzustellen, da kein Fall des Â§ 48 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) vorliegt. Spiegelbildlich zur antragsabhÃ¤ngigen Versicherungspflicht nach Â§ 28a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB III, die bei Vorliegen der Voraussetzungen kraft Gesetzes eintritt (vgl. BSG Urt. v. 03.06.2009 â B 12 AL 1/08 R), endet umgekehrt diese Versicherungspflicht nach Â§ 28a Abs. 5 SGB III kraft Gesetzes, unabhÃ¤ngig davon, ob die BehÃ¶rde dies in einer gesonderten Regelung durch Verwaltungsakt feststellt (vgl. BSG Urt. v. 30.03.2011 â B 12 AL 2/09 R; Urt. v. 04.12.2014 â B 5 AL 2/14 R).

Das Gericht legt den Klageantrag entsprechend Â§ 123 SGG dahingehend aus, dass die KlÃ¤gerin die Feststellung begehrt, dass sie ab 1. Januar 2021 nicht mehr der Versicherung auf Antrag in der Arbeitslosenversicherung unterlag. Einer Auslegung steht insbesondere nicht die eigene juristische Ausbildung der KlÃ¤gerin, die zudem RechtsanwÃ¤ltin ist, entgegen.

Die darauf gerichtete, im Ãbrigen zulÃ¤ssige Klage ist unbegrÃ¼ndet. Es ist nicht festzustellen, dass die KlÃ¤gerin nur bis 31. Dezember 2020 der Versicherung auf Antrag in der Arbeitslosenversicherung unterlag. Der Bescheid vom 17. MÃ¤rz 2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13. April 2022 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten.

Seit dem 1. Januar 2007 kÃ¶nnen Personen auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen nach Â§ 28a Abs. 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) ein VersicherungsverhÃ¤ltnis in der Arbeitslosenversicherung auch dann begrÃ¼nden, wenn die Voraussetzungen der Â§Â§ 24 bis 26 SGB III nicht erfÃ¼llt sind. Die

Regelung fÃ¼llte die LÃ¼cke, die aufgrund der Aufhebung der bis 31. Dezember 2002 gÃ¼ltigen VerlÃ¤ngerung der Rahmenfrist in Â§ 124 Abs. 3 Nr. 3 SGB III (i.d.F. v. 21.07.1999 BGBl. I 1648 v. 01.08.1999) entstanden war (vgl. BT-DrS 15/1515 v. 05.09.2003, S. 78).

Dieses VersicherungsverhÃ¤ltnis auf Antrag nach Â§ 28a Abs. 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) endet nach Â§ 28a Abs. 5 SGB III
1.Â Â  Â wenn die oder der Versicherte eine Entgeltersatzleistung nach Â§ 3 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 SGB III bezieht,
2.Â Â  Â mit Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen nach Â§ 28a Abs. 1 SGB III letztmals erfÃ¼llt waren,
3.Â Â  Â wenn die oder der Versicherte mit der Beitragszahlung lÃ¤nger als drei Monate in Verzug ist, mit Ablauf des Tages, fÃ¼r den letztmals BeitrÃ¤ge gezahlt wurden,
4.Â Â  Â in den FÃ¤llen des Â§ 28 SGB III,
5.Â Â  Â durch KÃ¼ndigung der oder des Versicherten; die KÃ¼ndigung ist erstmals nach Ablauf von fÃ¼nf Jahren zulÃ¤ssig; die KÃ¼ndigungsfrist betrÃ¤gt drei Monate zum Ende eines Kalendermonats

Nach Â§ 28 Abs. 1 SGB III sind versicherungsfrei Personen,
1.Â Â  Â die das Lebensjahr fÃ¼r den Anspruch auf Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches vollenden, mit Ablauf des Monats, in dem sie das maÃgebliche Lebensjahr vollenden,
2.Â Â  Â die wegen einer Minderung ihrer LeistungsfÃ¤higkeit dauernd nicht mehr verfÃ¼gbar sind, von dem Zeitpunkt an, an dem die Agentur fÃ¼r Arbeit diese Minderung der LeistungsfÃ¤higkeit und der zustÃ¤ndige TrÃ¤ger der gesetzlichen Rentenversicherung volle Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung festgestellt haben,
3.Â Â  Â wÃ¤hrend der Zeit, fÃ¼r die ihnen eine dem Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung vergleichbare Leistung eines auslÃ¤ndischen LeistungstrÃ¤gers zuerkannt ist.

Nach diesen GrundsÃ¤tzen endete das VersicherungsverhÃ¤ltnis auf Antrag mit Ablauf des 30. September 2021 aufgrund des Erreichens des Zeitpunkts, ab dem die KlÃ¤gerin einen Anspruch auf Regelaltersrente nach Â§Â§ 35, 235 Abs. 2 S. 2 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI). Andere BeendigungsgrÃ¼nde sind nicht ersichtlich.

In verstÃ¤ndiger Auslegung des Â§ 28 Abs. 1 Nr. 1 SGB III ist der Begriff des â□□Lebensjahresâ□□ dahingehend auszulegen, dass das VersicherungsverhÃ¤ltnis mit Erreichen der â□□Regelaltersgrenzeâ□□ fÃ¼r den Anspruch auf Regelaltersrente endet. Es handelt sich zur Ãberzeugung des Gerichts in Â§ 28 Abs. 1 Nr. 1 SGB III um eine gesetzgeberische Fehlformulierung. Dies ergibt sich aus einer Auslegung der Regelung im Hinblick auf die Systematik, die Historie und den Sinn und Zweck. Lediglich der Wortlaut der Regelung spricht vom â□□Lebensjahrâ□□, was bei Personen, die der monatsweisen Anhebung der Regelaltersgrenze nach Â§ 235 Abs. 2 S. 2 SGB VI unterfallen, zu einem Auseinanderfallen zwischen VersicherungsverhÃ¤ltnis und Anspruch auf Regelaltersrente fÃ¼hrt. Dieser

Wortlaut des Â§ 28 Abs. 1 Nr. 1 SGB III korrespondiert zudem mit dem Ausschluss von Arbeitslosengeld an Personen nach Â§ 136 Abs. 2 SGB III sowie der verÃ¤nderten Beitragserhebung bei solchen beschÃ¤ftigten Personen nach Â§ 346 Abs. 3 SGB III.

DemgegenÃ¼ber sprechen jedoch die Gesetzgebungshistorie, die Systematik und der Sinn und Zweck der Regelung erheblich gegen die Auslegung, dass es tatsÃ¤chlich auf das Lebensjahr und nicht die Regelaltersgrenze ankomme. Â§ 28 Abs. 1 Nr. 1 SGB III bezweckt die Beendigung des VersicherungsverhÃ¤ltnisses zu dem Zeitpunkt, in welchem ein Wechsel des Sicherungssystems stattfindet, mithin, ab dem ein Anspruch aus der Gesetzlichen Rentenversicherung dem Grunde nach wegen des Alters, ungeachtet der ErfÃ¼llung der Anwartschaftszeit, besteht (so auch die einstimmige Literaturmeinung, vgl. Schneil in: BeckOGK, SGB III, Â§ 28 Rn. 4; Brand in: Brand, SGB III, 9. Aufl. 2021, Rn. 3; Timme in: Hauck/Noftz, SGB III, Â§ 28 Rn. 6; Wehrhahn in: jurisPK-SGB III, Â§ 28 Rn. 8 f.).

Historisch hat Â§ 28 Abs. 1 Nr. 1 SGB III seinen aktuellen Wortlaut aufgrund Art. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur StÃ¤rkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) vom 20. April 2007 (BGBl. I 2007, S. 554) mit Wirkung ab 1. Januar 2008 erhalten. Die zuvor geltende Regelung des Â§ 28 Abs. 1 Nr. 1 SGB III, die den Eintritt der Versicherungsfreiheit mit Erreichen des 65. Lebensjahres vorsah, musste aufgrund der ab 1. Januar 2008 umgesetzten schrittweisen Anhebung des Renteneintrittsalters auf 67 Jahre angepasst werden. Hierbei beabsichtigte der Gesetzgeber keine inhaltliche Ãnderung zum status quo, wonach erst ab dem Zeitpunkt, ab welchem der Anspruch auf Regelaltersrente bestand die Versicherung in der Arbeitslosenversicherung entfiel. Der Gesetzgeber fÃ¼hrte hierzu aus: â€Die zugrunde liegende Regelung des Â§ 28 Abs.1 Nr. 1 dient zusammen mit der Regelung in Â§ 117 Abs. 2 (heute Â§ 136 Abs. 2 SGB III) der Abgrenzung des Schutzbereiches der Arbeitslosenversicherung gegenÃ¼ber dem Schutzbereich der gesetzlichen Rentenversicherung. Danach sind Personen, die das Lebensalter erreicht haben, das zum Bezug der Regelaltersrente berechtigt, nicht mehr in den Schutzbereich der Arbeitslosenversicherung einbezogen. Ihre soziale Sicherung erfolgt grundsÃ¤tzlich durch die gesetzliche Rentenversicherung. FÃ¼r diesen Personenkreis entfallen die Versicherungspflicht und die Leistungsberechtigung in der Arbeitslosenversicherung. Die Regelungen werden an die stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung angepasstâ€ (BT-DrS 2/07, S. 113). Der Gesetzgeber setzte damit die bereits seit 1. Januar 1989 bestehende Rechtslage, begonnen mit Â§Â§ 169c Nr. 1 bis 3, 169d des ArbeitsfÃ¶rderungsgesetzes (AFG) fort (BT-DrS. 11/3583; vgl. zur FortfÃ¼hrung bei der Neuregelung in Â§ 28 ab 01.01.1998 BT-DrS. 13/4941 v. 16.06.1996, S. 159).

Im Einklang mit dieser Auslegung stehen die weiteren BeendigungstatbestÃ¤nde des Â§ 28 Abs. 1 SGB III, die ebenfalls darauf abstellen, dass ein Wechsel des Sicherungssystems eingetreten ist bzw. der Bezug von Arbeitslosengeld als Ãquivalent zur Beitragszahlung grundsÃ¤tzlich ausgeschlossen ist. Denn Nr. 2 stellt auf die Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit und den Wegfall der VerfÃ¼gbarkeit

i.S.d. Â§ 138 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 1 SGB III sowie die Anerkennung der vollen Erwerbsminderung korrespondierend hierzu durch den RentenversicherungstrÃ¤ger ab, Nr. 3 auf die Zuerkennung einer Leistung Ã¤quivalent zur Rente wegen voller Erwerbsminderung durch einen auslÃ¤ndischen VersicherungstrÃ¤ger. Bei voller Erwerbsminderung (LeistungsfÃ¤higkeit von unter drei Stunden tÃ¤glich) treten die Sicherungssysteme der Gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI) bzw. der Grundsicherung (SGB XII) ein.

Aufgrund der bis 30. September 2021 bestehenden Versicherung in der Arbeitslosenversicherung hat die Klage gegen den Bescheid vom 2. Februar 2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13. April 2022 bereits keinen Erfolg. Auf eine Entscheidung, ob im Bescheid vom 2. Februar 2022 eine die KlÃ¤gerin belastende Regelung durch eine Neufestsetzung der BeitrÃ¤ge vom 1. Januar 2021 bis 30. September 2021 vorliegt, kommt es daher nicht an.

Die Klage gerichtet auf weitere Erstattung von gezahlten BeitrÃ¤gen hat entsprechend ebenso keine Aussicht auf Erfolg.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 Abs. 1 SGG und entspricht dem Ausgang des Verfahrens.

Die Berufung ist nicht statthaft, Â§ 144 Abs. 1 SGG.
Â

Erstellt am: 15.05.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024